

Wie im vergangenen Jahr (siehe Beschlussvorlage Nr. 1262/2013) ist der Schulträger verpflichtet, die „kommunale Klassenrichtzahl“ für das Schuljahr 2015/2016 festzulegen und bis spätestens 15.01.2015 an die obere Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Die derzeit gültige Verordnung ist als Anlage beigelegt.

Aufgrund der im August 2014 von der Civitec erstellten Auswertung sind 149 Kinder aus Bergneustadt zum v.g. Schuljahr (grund)schulpflichtig, wovon bereits 1 Kind am 01.08.2014 auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeschult wurde. Im Anmeldezeitraum vom 03.11.2014 bis 10.11.2014 wurden an den Bergneustädter Grundschulen insgesamt 149 Anmeldungen entgegen genommen. In dieser Zahl sind jedoch auch 4 auswärtige Kinder, 4 sog. „Antragskinder“ (geboren nach dem 30.09.2009) sowie 2 aus dem Schuljahr 2014/2015 zurückgestellte Kinder enthalten. 9 Kinder sind an benachbarten Grundschulen angemeldet worden bzw. verzogen.

In der Zeit nach dem 14.11.2014 sind folgende Änderungen eingetreten:

- a) aufgrund Begrenzung der Zügigkeit und Aufnahmezahlen an der GGS Becke sind zwei Gummersbacher Kinder zusätzlich an der GGS Wiedenest aufzunehmen, des Weiteren ist ein Kind zurückzustellen (wird somit am 01.08.2016 eingeschult),
- b) durch Zuzug einer Familie in den kommenden Monaten werden an der GGS Hackenberg 2 weitere Kinder zum 01.08.2015 eingeschult,
- c) in der Summe unverändert bleiben die Zahlen der GGS Bergneustadt, ein Zuzug und eine Umschulung im Rahmen des AO-SF-Verfahrens sind jedoch zu verzeichnen,
- d) ebenfalls unverändert sind die Anmeldungen an der KGS.

Die Verteilung der in den Schulen eingegangenen Anmeldungen (nicht: Aufnahmen) und zum 01.08.2015 einzuschulenden Schülerinnen und Schüler beläuft sich nach dem Stand vom 16.12.2014 somit auf:

GGs Bergneustadt	41 Kinder
GGs Hackenberg	37 Kinder
GGs Wiedenest	51 Kinder
Katholische Grundschule	<u>23 Kinder</u>
Insgesamt:	152 Kinder

Wird der Wert von 152 Anmeldungen gem. § 6a der vorbezeichneten Verordnung durch die Zahl 23 geteilt, errechnet sich ein Quotient von 6,61. Dieser Wert wird nach Abs. 2 Satz 3 Ziffer 1 a.a.O. aufgerundet.

Die vorgeschlagene Verteilung deckt sich zudem vollumfänglich mit den Klassenbildungswerten für die einzelnen Grundschulen nach § 6a Abs. 1.

Gemäß der gemeinsamen Unterredung der Grundschulleitungen und Schulverwaltung am 18.11.2014 besteht insofern Konsens, dass die in dem Beschlussvorschlag dargelegte Verteilung die Willensbildung der Erziehungsberechtigten widerspiegelt. Aufgrund des zum 15.11.2014 geschlossenen Anmeldeverfahrens und noch verfügbarer Kapazitäten bis zur Erreichung der Klassenfrequenzhöchstwerte (siehe § 6a Abs. 1) an allen vier Grundschulen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung nur für das Schuljahr 2015/2016 gilt.